

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Produktform : Gemisch
Produktname : Polarshine 15

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen**

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Poliermittel

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Mirka Ltd
Pensalavägen 210, 66850 Jeppo, Finnland
Telefon: +358 20 760 2111
E-Mail: sales@mirka.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : Für Chemikalein-Notfälle: Verschütten, Auslaufen, Brand, Berührung oder Unfall rufen Sie tags und nachts CHEMTREC an:

Innerhalb von USA und Kanada: +1 800 424 9300
Ausserhalb der USA und Kanada: +1 703 3887 (Sammelanrufe werden akzeptiert)
CHEMTREC Deutschland Innerhalb des Landes: 0800-181-7059 (Deutsch)
CHEMTREC Deutschland (Frankfurt): +(49)- 69643508409 (Deutsch)
CHEMTREC Österreich (Vienna): +(43)-13649237 (Deutsch)
Mehrsprachige Beantwortung nur für Notrufe. Andere als Notrufe können unter dieser Nummer nicht bearbeitet werden.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Nicht eingestuft

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

EUH Sätze : EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
EUH208 - Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung : Wiederholter oder länger anhaltender Kontakt kann zu Hautreizung führen. Das ausgetrocknete Produkt kann Staub freisetzen. Hohe Staubkonzentrationen können zu Reizungen der Atemwege führen. Enthält < 0,1 % alveolengängige kryptokristalline Kieselsäure. Längeres und/oder starkes Einatmen von alveolengängigem Quarzfeinstaub kann zu Silikose, einer knotigen Bindegewebsveränderung der Lunge führen, verursacht durch Ablagerung feinsten Partikel in der Lunge.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Polarshine 15

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Kieselerde	(CAS-Nr.) 1020665-14-8 (EG-Nr.) 310-127-6	40 - 50	Nicht eingestuft
amorphe Kieselsäure	(CAS-Nr.) 7631-86-9 (EG-Nr.) 231-545-4	40 - 50	Nicht eingestuft
Kohlenwasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, Isoalkane, Cyclika, < 2 % Aromate	(EG-Nr.) 926-141-6 (REACH-Nr) 01-2119456620-43-XXXX	10 - 20	Asp. Tox. 1, H304
Weißer Mineralöle (Erdöl)	(CAS-Nr.) 8042-47-5 (EG-Nr.) 232-455-8 (REACH-Nr) 01-2119487078-27-XXXX	5 - < 10	Asp. Tox. 1, H304
Glycerin	(CAS-Nr.) 56-81-5 (EG-Nr.) 200-289-5	3 - < 5	Nicht eingestuft
Kryptokristalline Kieselsäure	(CAS-Nr.) 7631-86-9	< 0.1	STOT RE 1, H372
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	(CAS-Nr.) 2634-33-5 (EG-Nr.) 220-120-9 (EG Index-Nr.) 613-088-00-6 (REACH-Nr) 01-2120761540-60-XXXX	< 0.05	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 2, H411
Natriumhydroxid	(CAS-Nr.) 1310-73-2 (EG-Nr.) 215-185-5 (EG Index-Nr.) 011-002-00-6 (REACH-Nr) 01-2119457892-27-XXXX	< 0,1	Met. Corr. 1, H290 Skin Corr. 1A, H314 Eye Dam. 1, H318

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Wenn Symptome auftreten, ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: In Mitleidenschaft gezogene Kleidung ablegen und alle betroffenen Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, mit warmem Wasser nachspülen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen. Reichlich Wasser trinken. Einer bewusstlosen Person nichts in den Mund einflößen. Wenn Symptome auftreten, ärztlichen Rat einholen.

Polarshine 15

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Das ausgetrocknete Produkt kann Staub freisetzen. Hohe Staubkonzentrationen können zu Reizungen der Atemwege führen.
- Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Wiederholter oder länger anhaltender Kontakt kann zu Hautreizung führen. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Schaum. Trockenlöschpulver. Wassersprühstrahl. Kohlendioxid.
- Ungeeignete Löschmittel : Keinen Wasservollstrahl verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brandgefahr : Brennbare Flüssigkeit und Dampf. Dämpfe sind schwerer als Luft, können sich über größere Entfernungen ausbreiten und an einer Zündquelle bis zur Dampfaustrittsstelle zurückschlagen.
- Explosionsgefahr : Bei Hitzeeinwirkung: Kann brennbare/explosionsgefährliche Dampf-Luft Gemische bilden.
- Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Feuer kann reizende, ätzende bzw. toxische Gase erzeugen. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Brandschutzvorkehrungen : Windseitig nähern. Keine Rauchgase von Bränden oder Dämpfe aus Zersetzungsreaktionen einatmen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen.
- Löschanweisungen : Behälter aus dem Brandbereich entfernen, wenn dies gefahrlos möglich ist. Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).
- Schutz bei der Brandbekämpfung : Wie bei jedem Feuer schweres Atemschutzgerät und volle Schutzausrüstung tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Allgemeine Maßnahmen : Einatmung von Staub aus dem ausgetrockneten Produkt vermeiden.
- 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal**
- Notfallmaßnahmen : Alle Zündquellen entfernen. Umgebung belüften. Einatmen der Dämpfe vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Unbeteiligte Personen evakuieren.
- 6.1.2. Einsatzkräfte**
- Schutzausrüstung : Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Abschnitt 8.
- Notfallmaßnahmen : Alle Zündquellen entfernen. Umgebung belüften. Einatmen der Dämpfe vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Behörden informieren, wenn große Mengen des Produkts in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Zur Rückhaltung : Auslaufen stoppen, sofern gefahrlos möglich. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen.
- Reinigungsverfahren : Mit Erde, Sand oder anderen, nicht brennbaren Materialien absorbieren, danach zur späteren Entsorgung in einen Behälter übertragen. Auf sichere Weise gemäß den lokalen/nationalen Vorschriften entsorgen. Waschen Sie bespritzte Bereiche mit Seifenwasser ab.
- Sonstige Angaben : Achtung: Bei Anwendung des Produkts kann der Boden rutschig werden.

Polarshine 15

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen. ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Dämpfe können, da sie schwerer sind als Luft, sich am Boden entlang über große Entfernungen hinweg bewegen und sich entzünden, wobei ein Zurückschlagen zur Quelle möglich wird. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Lösungsmittelbeständige Geräte verwenden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen der Dämpfe vermeiden. Einatmung von Staub aus dem ausgetrockneten Produkt vermeiden.
- Hygienemaßnahmen : Bei Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Handhabung unter Beachtung guter Arbeitshygiene und Arbeitsschutzpraxis. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Böden müssen undurchlässig sein, Schutz vor Flüssigkeiten bieten und leicht zu reinigen sein. Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden. An einem kühlen, gut belüfteten Ort, nicht in Nähe von inkompatiblen Stoffen aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Vor Frost schützen. Das Produkt nicht austrocknen lassen.
- Unverträgliche Materialien : Oxidationsmittel.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Poliermittel.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Glycerin (56-81-5)	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Glycerin
Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	200 mg/m ³ (E)
Spitzenbegrenzung	2(l)
TRGS 900 Anmerkung	DFG;Y
TRGS 900 Rechtlicher Bezug	TRGS900

Weiße Mineralöle (Erdöl) (8042-47-5)	
EU - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Mineral oils (AHRMO)
IOELV TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³ (inhalable fraction)
Bemerkungen	(Year of adoption 2010)
Rechtlicher Bezug	SCOEL Recommendations
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Weißes Mineralöl (Erdöl)

Polarshine 15

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Weißer Mineralöle (Erdöl) (8042-47-5)	
Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	5 mg/m ³ A (mg/m ³)
Spitzenbegrenzung	4(II)
TRGS 900 Anmerkung	DFG,Y
TRGS 900 Rechtlicher Bezug	TRGS900

Kohlenwasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, Isoalkane, Cyclika, < 2 % Aromate	
EU - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Vom Hersteller zugewiesene(r) Expositionsgrenzwert(e)	1200 mg/m ³

Kryptokristalline Kieselsäure (7631-86-9)	
EU - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Vom Hersteller zugewiesene(r) Expositionsgrenzwert(e) (TWA)	<= 0.1 mg/m ³

Natriumhydroxid (1310-73-2)	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Natriumhydroxid
MAK (mg/m ³)	2 mg/m ³
MAK Kurzzeitwert (mg/m ³)	4 mg/m ³
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 186/2015

amorphe Kieselsäure (7631-86-9)	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Kieselsäuren, amorphe
MAK (mg/m ³)	4 mg/m ³ (E)
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 238/2018
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Kieselsäuren, amorphe
Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	4 mg/m ³ (E)
TRGS 900 Anmerkung	DFG;2;Y
TRGS 900 Rechtlicher Bezug	TRGS900

Weißer Mineralöle (Erdöl) (8042-47-5)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	220 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	160 mg/m ³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	40 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	35 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	92 mg/kg Körpergewicht/Tag

Polarshine 15

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Natriumhydroxid (1310-73-2)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ 1 mg/m³

DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)

Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ 1 mg/m³

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für ausreichende Entlüftung ist zu sorgen, damit Staub- bzw. Dampfkonzentrationen so gering wie möglich gehalten werden. Gewährleisten, dass die Belastung unter den Arbeitsplatzgrenzwerten liegt (sofern verfügbar). Lokale Entlüftung (LEV) kann zur Kontrolle der Inhalationsbelastung erforderlich sein. EN 482: Exposition am Arbeitsplatz - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Wirkstoffe.

Persönliche Schutzausrüstung:

Unnötige Exposition vermeiden.

Handschutz:

Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Handschuhe tragen. Spritzkontakt: Nitrilkautschuk: Materialdicke: > 0,4 mm, Durchbruchzeit: > 480 Minuten. Vollkontakt: Butylkautschuk: Materialdicke: > 0,4 mm, Durchbruchzeit: > 480 Minuten. Norm EN 374 - Schutzhandschuhe gegen Chemikalien. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Bei Anzeichen von Zersetzung oder Zerfall müssen die Handschuhe ausgezogen und ersetzt werden.

Augenschutz:

Bei Gefahr von Flüssigkeitsspritzern: Sicherheitsbrille. Norm EN 166 - Schutzbrille.

Haut- und Körperschutz:

Langärmelige Arbeitskleidung

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Kurzzeitexposition: Kombierter Gas-/Staubfilter mit Filtertyp A/P1. Norm EN 14387 - Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter. Langzeitexposition: Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät tragen

Schutz gegen thermische Gefahren:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung.

Begrenzung und Überwachung der Umweltposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Stellen Sie sicher, dass die Emissionswerte der örtlichen Vorschriften oder Betriebsgenehmigungen nicht überschritten werden.

Sonstige Angaben:

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Beim Umgang gute Arbeitshygiene und Sicherheitsmaßnahmen einhalten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssigkeit
Aussehen	: Paste.
Farbe	: Gelb. Beige.
Geruch	: Schwach.
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: 7 – 8
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: Keine Daten verfügbar

Polarshine 15

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Flammpunkt	: > 65 °C
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Nicht anwendbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: ≈ 1,4 (Wasser = 1)
Dichte	: ≈ 1,4 g/ml
Löslichkeit	: Wasser: Dispergierbar
Log Pow	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: > 20,5 mm ² /s (40 °C)
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Bei Hitzeeinwirkung: Kann brennbare/explosionsgefährliche Dampf-Luft Gemische bilden.
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht zutreffend.
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

VOC-Gehalt : ≈ 15 – 20 % (99/13/EG)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter den empfohlenen Bedingungen bei Verwendung und Lagerung (Siehe Abschnitt 7). Brennbare Flüssigkeit.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter den empfohlenen Bedingungen bei Verwendung und Lagerung (Siehe Abschnitt 7).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei Hitzeeinwirkung: Kann brennbare/explosionsgefährliche Dampf-Luft Gemische bilden. Kann mit Oxidationsmitteln heftig reagieren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Das Produkt nicht austrocknen lassen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Feuer kann reizende, ätzende bzw. toxische Gase erzeugen. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Glycerin (56-81-5)	
LD50 oral, Ratte	27200 mg/kg
LD50 dermal	56750 mg/kg (Meerschweinchen)
LC50 Inhalation, Ratte (mg/l)	> 2,75 mg/l - 4 Stunden

Polarshine 15

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Weißer Mineralöle (Erdöl) (8042-47-5)	
LD50 oral, Ratte	> 5000 mg/kg
LD50 Dermal, Kaninchen	> 2000 mg/kg
LC50 Inhalation, Ratte (mg/l)	> 5 mg/l 4 Stunden

Kohlenwasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, Isoalkane, Cyclika, < 2 % Aromate	
LD50 oral, Ratte	> 5000 mg/kg (OECD-Methode 401), (Übertragung)
LD50 Dermal, Kaninchen	> 5000 mg/kg (OECD-Methode 403), (Übertragung)
LC50 Inhalation, Ratte (mg/l)	> 5000 mg/m ³ - 4 Stunden, Dampf (OECD-Methode 403), (Übertragung)

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)	
LD50 oral, Ratte	490 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 401)
LD50 Dermal, Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 402)

amorphe Kieselsäure (7631-86-9)	
LD50 oral, Ratte	> 5000 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 401)
LC50 Inhalation, Ratte (mg/l)	> 0,14 mg/l/4h (Staub), (OECD-Methode 403)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft pH-Wert: 7 – 8
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft pH-Wert: 7 – 8
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Kryptokristalline Kieselsäure (7631-86-9)	
IARC-Gruppe	3 - Nicht einstufbar

amorphe Kieselsäure (7631-86-9)	
IARC-Gruppe	3 - Nicht einstufbar

Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Polarshine 15

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Polarshine 15	
Viskosität, kinematisch	> 20,5 mm ² /s (40 °C)

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Wiederholter oder länger anhaltender Kontakt kann zu Hautreizung führen. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. Das ausgetrocknete Produkt kann Staub freisetzen. Hohe Staubkonzentrationen können zu Reizungen der Atemwege führen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

Glycerin (56-81-5)	
LC50 Fische	54000 mg/l - 96 Stunden (Salmo gairdneri)
EC50 Daphnia	1955 mg/l - 48 Stunden (Daphnia magna)

Weiße Mineralöle (Erdöl) (8042-47-5)	
LL50, Fische, akut	> 10000 mg/l (96 Stunden, Leuciscus idus melanotus, WAF (Water Accomodated Fraction/Wasserbehandelte Fraktion) (OECD-Methode 203))
LL50, wirbellose Wassertiere, akut	> 100 mg/l (48 Stunden, Daphnia magna, Mobilität, WAF (Water Accomodated Fraction/Wasserbehandelte Fraktion) (OECD-Methode 202))

Kohlenwasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, Isoalkane, Cyclika, < 2 % Aromate	
LL50, Fische, akut	> 1000 mg/l (96 Stunden, Oncorhynchus mykiss, WAF (Water Accomodated Fraction/Wasserbehandelte Fraktion) (OECD-Methode 203))
NOELr, Fische, Chronisch	0.173 mg/l (28 Tage, Oncorhynchus mykiss, Wachstumsrate (QSAR))
LL50, wirbellose Wassertiere, akut	> 10000 mg/l (48 Stunden, Chaetogammarus marinus, WAF (Water Accomodated Fraction/Wasserbehandelte Fraktion))
LL50, wirbellose Wassertiere, akut	> 1000 mg/l (48 Stunden, Daphnia magna, Mobilität, WAF (Water Accomodated Fraction/Wasserbehandelte Fraktion) (OECD-Methode 202))
NOELr, wirbellose Wassertiere, Chronisch	1.22 mg/l (21 Tage, Daphnia magna, reproduktion (QSAR))
EL50, algen, akut	> 1000 mg/l (72 Stunden, Pseudokirchneriella subcapitata, Wachstumsrate/zellenzahl (OECD-Methode 201))
NOELr, algen	1000 mg/l (72 Stunden, Pseudokirchneriella subcapitata, Wachstumsrate/zellenzahl (OECD-Methode 201))

Natriumhydroxid (1310-73-2)	
LC50 Fische	35 – 189 mg/kg
EC50 Daphnia	40,4 mg/l - 48 Stunden (Daphnia magna)

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)	
LC50 Fische	2,15 mg/l - 96 Stunden (Onchorynchus mykiss), (OECD-Methode 203)
EC50 Daphnia	2,9 mg/l - 48 Stunden (Daphnia magna), (OECD-Methode 202)
ErC50 (Alge)	110 µg/L - 72 Stunden (Pseudokirchneriella subcapitata), (OECD-Methode 201)
NOEC, algen	40.3 µg/l (72 Stunden, Pseudokirchneriella subcapitata, Wachstumsrate (OECD-Methode 201))

Polarshine 15

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

amorphe Kieselsäure (7631-86-9)	
LC50 Fische	1033 mg/l - 96 Stunden (Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen (QSAR))
EC50 Daphnia	512 mg/l - 48 Stunden (Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen (QSAR))
EC50 96h algae (1)	217,6 mg/l - 96 Stunden (Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen (QSAR))
NOEC chronisch Fische	57 mg/l - 30 Tage (Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen (QSAR))
NOEC chronisch Algen	42,1 mg/l - 30 Tage (Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen (QSAR))

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Polarshine 15	
Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Information verfügbar.

Glycerin (56-81-5)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau	94 % - 24 Tage

Kohlenwasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, Isoalkane, Cyclika, < 2 % Aromate	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar, entspricht nicht dem 10-Tage-Kriterium.
Biologischer Abbau	69 % - 28 Tage

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht leicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Polarshine 15	
Bioakkumulationspotenzial	Keine Information verfügbar.

Glycerin (56-81-5)	
Log Pow	-1,75 (25 °C), (OECD-Methode 107)

Weißer Mineralöle (Erdöl) (8042-47-5)	
BCF Fische 1	0,4 – 10900 l/kg (20 °C, pH-Wert: 7), (QSAR)
Log Pow	4,3 – 18,02 (20 °C, pH-Wert: 7), (QSAR)

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)	
BCF Fische 1	6,62 - 3 Wochen (Lepomis macrochirus, Gesamter Körper), (OECD-Methode 305)
Log Pow	0,7 (20 °C, pH-Wert 7, EU-Methode A.8)
Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulation wird nicht erwartet.

amorphe Kieselsäure (7631-86-9)	
Log Pow	0,53 (25 °C, pH-Wert 7), (Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen (QSAR))

12.4. Mobilität im Boden

Polarshine 15	
Ökologie - Boden	Keine Information verfügbar.

Polarshine 15

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Weiße Mineralöle (Erdöl) (8042-47-5)	
Log Koc	3,58 – 14,7 (20 °C, pH-Wert: 7), (QSAR)

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)	
Log Koc	≈ 0,97 (25 °C), (OECD-Methode 121)
Ökologie - Boden	Wasserlöslich.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Polarshine 15	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Abfallentsorgung : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

Ökologie - Abfallstoffe : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA

14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR) : Nicht geregelt
UN-Nr. (IMDG) : Nicht geregelt
UN-Nr. (IATA) : Nicht geregelt

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung : Nicht geregelt
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) : Nicht geregelt
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Nicht geregelt

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR
Transportgefahrenklassen (ADR) : Nicht geregelt

IMDG
Transportgefahrenklassen (IMDG) : Nicht geregelt

IATA
Transportgefahrenklassen (IATA) : Nicht geregelt

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe : Nicht geregelt
Verpackungsgruppe (IMDG) : Nicht geregelt
Verpackungsgruppe (IATA) : Nicht geregelt

Polarshine 15

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein
Meeresschadstoff : Nein
Sonstige Angaben : Nicht eingestuft

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Spezielle Transportmaßnahmen : Nicht anwendbar

Landtransport

Nicht geregelt

Seeschifftransport

Nicht geregelt

Lufttransport

Nicht geregelt

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar:

Referenzcode	Anwendbar auf	Titel oder Beschreibung des Eintrags
3.	Kohlenwasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, Isoalkane, Cyclika, < 2 % Aromate ; Weiße Mineralöle (Erdöl)	Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen
3(b)	Kohlenwasserstoffe, C11-C14, n-Alkane, Isoalkane, Cyclika, < 2 % Aromate ; Weiße Mineralöle (Erdöl)	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die aus- und einfuhr gefährlicherer chemikalien.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

VOC-Gehalt : ≈ 15 – 20 % (99/13/EG)

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)
Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

Polarshine 15

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:			
Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
1	Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens	Geändert	
2	Mögliche Gefahren	Geändert	
3	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	Geändert	
4	Erste-Hilfe-Maßnahmen	Geändert	
5	Maßnahmen zur Brandbekämpfung	Geändert	
6	Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	Geändert	
7	Handhabung und Lagerung	Geändert	
8	Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen	Geändert	
9	Physikalische und chemische Eigenschaften	Geändert	
10	Stabilität und Reaktivität	Geändert	
11	Toxikologische Angaben	Geändert	
12.	Umweltbezogene Angaben	Geändert	
13	Hinweise zur Entsorgung	Geändert	
15	Rechtsvorschriften	Geändert	
16	Sonstige Angaben	Geändert	

Abkürzungen und Akronyme:	
	ADR (Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route)
	CAS-Nummer (Chemical Abstracts Service)
	BCF (Bioconcentration Factor/Biokonzentrationsfaktor)
	CLP (Classification, Labeling and Packaging)
	DNEL (Derived No Effect Level/abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration)
	EG (Europäische Gemeinschaft)
	EC50 (Effective Concentration 50%/Wirksame Konzentration 50%)
	EN (Europäische Norm)
	IARC (International Agency for Research on Cancer)
	IATA (International Air Transport Association)
	IOELV (Indikatives betriebliches Expositionslimit - IBEL)
	IMDG (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
	IMO (International Maritime Organisation)
	LC50 (Lethal Concentration 50%/Letale Konzentration 50%)
	LD50 (Letale Dosis 50%)

Polarshine 15

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

	NOEL (Kein beobachtetes Effektniveau)
	OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development/Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
	OEL/BEL (OEL (Occupational exposure limit/Betriebliches Expositionslimit))
	PBT (Persistent, Bioaccumulative and Toxic/Persistenz, Bioakkumulation und Toxizität)
	PNEC (predicted no effect concentration/abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
	QSAR (Quantitative Structure-Activity Relationship/Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen)
	REACH (Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals)
	STEL (Short Term Exposure Limit/Kurzzeitgrenzwert)
	TWA (Time Weighted Average/Zeitlich gewichteter Mittelwert)
	UNxxxx (vom UN-Sachverständigenausschuss „Beförderung gefährlicher Güter“)
	vPvB (very Persistent and very Bioaccumulative/sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben : Keine.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Nicht eingestuft

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Met. Corr. 1	Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1
Skin Corr. 1A	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1A
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1B
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Polarshine 15

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
EUH208	Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

SDB EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.